



Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Anglerverband Niedersachsen e.V.

Zum o.g. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (Stand 18.01.2017) beziehen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Nr. 5 (§§ 40a bis 40f BNatSchG neu)

1. § 40a Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 2 sollte folgender **neuer Satz 3** eingefügt werden:

"Betreffen die Maßnahmen invasive Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, gilt Satz 2 entsprechend; zu beteiligen sind die nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden."

Begründung: Geht es um Maßnahmen im Geltungsbereich des Fischereirechts, ist die Interessenlage eindeutig vergleichbar mit der bei jagdbaren Tieren invasiver Arten. Wie dort die Jagdbehörde muss hier die Fischereibehörde durch Herstellung des Einvernehmens beteiligt werden. Rechtsgrundsätzliche Hindernisse bestehen nicht, wie allein schon die entsprechende Vorschrift in § 40e Abs. 2 des Entwurfs zeigt. Auch das geltende BNatSchG befasst sich mit rechtlichen Bezügen zum landesrechtlich geregelten Fischereiwesen, vgl. § 5 Abs. 4, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 BNatSchG. Der vorgeschlagene Satz 3 verweist umfassend auf Satz 2, so dass der Fortbestand der Fischereiberechtigung klargestellt wird.

2. § 40a Abs. 2 bis 4

Zum Verständnis von **§ 40a Abs. 2 bis 4**: Die vorgesehenen **Duldungspflichten** (Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2) betreffen, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, an sich weder den Jagdpächter noch den Fischereipächter. Beide erhalten ihr jeweiliges Ausübungsrecht durch eine Rechtspacht, die dem Pächter weder Eigentum noch tatsächliche Gewalt (Besitz) am (Gewässer-)Grundstück überträgt. Unabhängig davon, ob die Duldungspflicht per Pachtvertrag ausdrücklich "durchgereicht" wird, hat z.B. der Fischereipächter behördliche Maßnahmen zum Schutz vor invasiven Arten wohl zu dulden, zumindest bis zur Grenze des "schweren und unerträglichen Eingriffs". Das ist gegenüber der Fischerei besser zu vertreten, wenn das Einvernehmen der Fischereibehörde (diese ggf. unterstützt durch den Fischereifachberater) mit der zu duldenden Maßnahme sichergestellt ist - s. oben zu Abs. 1. Wir gehen davon aus, dass sich die Duldungspflicht in jedem Fall auf Maßnahmen nach § 40a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezieht oder zumindest darauf abzielt. Somit ist im "Vorfeld" der Duldung gem. dem vorgeschlagenen neuen Abs. 1 Satz 3 das Einvernehmen der Fischereibehörde herzustellen. Auch § 40a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 werden Jagd- oder Fischereipächter in der Praxis kaum betreffen.



Achtung: Der vorgeschlagene neue § 40a Abs. 1 Satz 3 bezieht sich nur auf Maßnahmen in der **freien Natur**. Soweit der Teichwirt / Angelverein im Hinblick auf die Teich-/Gewässerbewirtschaftung in Anspruch genommen wird, greift § 40a Abs. 1 insgesamt nicht. Dafür können die **Abs. 2 bis 4** zum Tragen kommen und zu erheblichen Belastungen führen. **Beispiel:** Beim Ablassen eines Karpfenteichs/Angelgewässers (Pacht oder Eigentum) gelangen invasive **Blaubandbärblinge** in ein Fließgewässer. Der Teichwirt/Angelverein konnte das Hineingelangen der Blaubandbärblinge in seine Teichanlage/Angelgewässer nicht verhindern, er weiß davon evtl. gar nichts (Blaubandbärblinge sind häufig "blinde Passagiere" bei Lieferung von sog. "Mischbesatz"). Dennoch ist nicht auszuschließen, dass er mit Beseitigungs- und Duldungspflichten und sogar Kosten belastet wird (§ 40a Abs. 2 und vor allem Abs. 3 und 4). In eine ähnliche Situation können Land- und Forstwirte geraten. Sofern die Ausbreitung oder das Entkommen einer invasiven Art z.B. mit der Bewirtschaftung eines Karpfenteichs / eines Vereinsgewässers in Verbindung gebracht werden kann, muss eine Inanspruchnahme des Teichwirts / Angelvereins kraft Gesetzes von vornherein ausgeschlossen sein, falls er bei der Bewirtschaftung die einschlägigen **Grundsätze der guten fachlichen Praxis** eingehalten hat. Diese Frage hat die nach Landesrecht zuständige **Fachstelle bzw. Fachbehörde** zu beurteilen.

3. **§ 40e Abs. 2**

Zu begrüßen ist, dass bei Erstellung eines Managementplans mit Bezug auf invasive Arten, die dem Fischereirecht unterliegen, das Einvernehmen mit der Fischereibehörde herzustellen ist. Die Formulierung sollte allerdings, um die Interessen der Fischerei ebenso wie die der Jagd zu wahren, dem vorgeschlagenen § 40a Abs. 1 Satz 3 (neu) entsprechen. Das bedeutet:

Hinter dem Wort "festgelegt" ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

Der jetzige Halbsatz 2 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"Soweit dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betroffen sind, gilt Satz 1 entsprechend; zu beteiligen sind die nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden."

4. **§ 40f Abs. 1**

Der Vorschrift ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Die betroffene Öffentlichkeit erhält durch gesonderte Information Gelegenheit zur Stellungnahme."

Begründung: Die Unterscheidung zwischen "Öffentlichkeit" und "betroffener Öffentlichkeit" ist in Umsetzung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU im UVPG angelegt. Zur "betroffenen Öffentlichkeit" im Sinn des § 14i Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UVPG gehören vor allem die (sachlich und räumlich berührten) anerkannten Umweltvereinigungen (vgl. § 2 Abs. 6 Satz 2 UVPG). Diese müssen über das betreffende Vorhaben aktiv informiert werden, damit sie in jedem Fall Stellung beziehen können. Anders ist die aus Sicht der EU notwendige Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht gewährleistet (vgl. Art. 6 der UVP-Richtlinie 2011/92/EU). Die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung allein genügt erfahrungsgemäß nicht. Die Pflicht zur gezielten Information überfordert die zuständige Behörde nicht, denn sie muss nur wenige und zudem bekannte Umweltvereinigungen ansprechen.

5. **Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 48a BNatSchG neu)**

In Satz 2 sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden:

"die Naturschutzbehörden beteiligen entsprechend § 40a Abs. 1 Satz 2 oder 3 die dort genannten Behörden."



Begründung: Es geht um Maßnahmen auf (zum Teil weiträumigen und vielgestaltigen) militärisch genutzten Flächen. Soweit solche Maßnahmen invasive Arten betreffen, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sollten die zu beteiligenden Naturschutzbehörden die für Jagd bzw. Fischerei zuständigen Behörden einbeziehen.

Nach Satz 2 sollte ein neuer Satz 3 angefügt werden. Text und Begründung unten bei Art. 3 des Gesetzentwurfs.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 51 BNatSchG)

In § 51 Abs. 2a Satz 1 muss es statt "den Verdacht" richtig "bei Verdacht" heißen.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 52 Abs. 4 BNatSchG neu)

Diese neue Vorschrift sieht - im Vergleich zum Vollzug des "klassischen" Artenschutzrechts - deutlich weitergehende Betretungsrechte vor. Entgegen der Gesetzesbegründung können nach dem Entwurfstext nicht nur Grundstücke, sondern auch privat genutzte Gebäude und Räume betreten werden. Ausgenommen sind nur zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Räume. Das Betretungsrecht schließt z.B. in Gebäuden befindliche Aufzucht- und Hälteranlagen ein, die der Fischereiberechtigte allein für eigene Zwecke nutzt. Eine tageszeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Dem Eigentümer/Besitzer "soll" die Anwesenheit bei Ausübung des Betretungsrechts ermöglicht werden.

Zum Schutz der Privatsphäre sollte das Betretungsrecht nur eröffnet sein, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art und die Notwendigkeit von Vollzugsmaßnahmen vorliegen.

Zu Art. 3 (§ 28a BJagdG neu)

Von der Einfügung eines neuen § 28a BJagdG sollte abgesehen werden. Der oben angesprochene neue **Satz 3 in § 48a BNatSchG** sollte wie folgt lauten:

"Die nach Satz 1 Nr. 5 zuständige Behörde soll dem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten auf dessen Antrag die Durchführung von Beseitigungsmaßnahmen nach Art. 17 der Verordnung sowie nach § 40e Abs. 2 festgelegten Management- oder Beseitigungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragen oder ihn an der Durchführung beteiligen, soweit das im Rahmen der zulässigen Jagd- oder Fischereiausübung erfolgsversprechend möglich ist."

Begründung: Der im Gesetzentwurf enthaltene neue § 28a passt inhaltlich nicht in den Abschnitt Wild- und Jagdschaden des BJagdG. Regelungsgegenstand der Vorschrift ist nicht die Jagdausübung zur Verhinderung von Wild- und Jagdschäden. Es geht vielmehr um den Schutz heimischer Arten und Lebensräume vor invasiven Arten, also um den Vollzug des Naturschutzrechts.

Die Einbeziehung des Jagdausübungsberechtigten auf seinen Antrag in die Erfüllung dieser Aufgabe ist durchaus sinnvoll, soweit Maßnahmen gegen invasive dem Jagdrecht unterliegende Arten anstehen. Das gilt allerdings genauso für die Einbeziehung des Fischereiausübungsberechtigten, sofern gegen invasive dem Fischereirecht unterliegende Arten vorzugehen ist. Die Kenntnisse und Erfahrungen von Jägern und Fischern können durch Einfügung einer Beteiligungsvorschrift in das BNatSchG (Zuständigkeit) problemlos nutzbar gemacht werden. Eine möglichst "schlanke" Fassung der Vorschrift ist anzustreben. Der Umfang der Beteiligung wird durch den Antrag begrenzt; weitergehende Verpflichtungen können dem Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten nicht auferlegt werden.